

1970	Ausgegeben zu Bonn am 10. Juni 1970	Nr. 53
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 70	Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz Bundesgesetzbl. III 621-1-LDV 11	681
5. 6. 70	Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft	683
5. 6. 70	Verordnung über den Ausgleichsbetrag für 1970 nach dem Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft	686
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25	687
	Verkündungen im Bundesanzeiger	687
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	688

Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Vom 4. Juni 1970

Auf Grund des § 359 Abs. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1909) sowie des § 11 a Abs. 1 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1885) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der 11. LeistungsDV-LA = 20. Abgaben DV-LA = 7. FeststellungsDV

Die Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 675), geändert durch § 9 der Verordnung vom 16. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 946), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Kriegssachschaden (§ 13 des Lastenausgleichsgesetzes) im Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes an einem Wirtschaftsgut entstanden, das auf Grund der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte rückerstattet worden ist, gilt als unmittelbar Geschädigter im Sinne der §§ 40 und 229 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 10 des Feststellungsgesetzes der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung. Er

gilt als unmittelbar Geschädigter auch in den Fällen, in denen ein Rückerstattungsverfahren aus Gründen, die der Rückerstattungsberechtigte nicht zu vertreten hat, oder nur deshalb nicht durchgeführt worden ist, weil das von einem Kriegssachschaden betroffene Wirtschaftsgut untergegangen ist; dies gilt jedoch nicht für die Ermäßigung der Vermögensabgabe (§ 40 des Lastenausgleichsgesetzes). War der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung bei Schadenseintritt bereits verstorben, gelten als unmittelbar Geschädigte im Sinne des Satzes 1 und des Satzes 2 erster Halbsatz dessen Erben oder weitere Erben; § 229 Abs. 1 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend. Unmittelbar Geschädigter im Sinne der Sätze 1 bis 3 kann nur eine natürliche Person sein.“

b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist vom Schadensbetrag (§ 245 des Lastenausgleichsgesetzes) der nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehende Kaufpreis abzusetzen, der aus Anlaß der Entziehung gewährt worden und in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist.“

2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Die Überschrift des Dritten Titels erhält folgende Fassung:

„Schäden und Verluste außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes“.

4. In § 5 Abs. 4 wird am Ende des Satzes 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 229 Abs. 1 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes ist anzuwenden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „in den Vertreibungsgebieten“ ersetzt durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes“.

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Zonenschäden eines Verfolgten durch Entziehung auf Grund von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (§ 15 a Abs. 1 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes, § 3 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 1897).“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der um die Zahlungen nach § 250 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes gekürzte Endgrundbetrag der Hauptentschädigung oder die nach § 296 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes gekürzte Hausratentschädigung mindert sich noch um diejenigen Beträge, die als Entschädigung

1. nach landesrechtlichen Vorschriften für im Sinne dieser Verordnung entzogene Wirtschaftsgüter oder

2. nach einem Bundesgesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften für Sonderabgaben sowie für Geldstrafen, Bußen, Auswanderungs-, Ausweisungs- und sonstige Kosten, die aus dem Erlös aus der Veräußerung solcher Wirtschaftsgüter entrichtet worden sind, deren Entziehung nach dieser Verordnung berücksichtigt wird,

gewährt worden sind oder gewährt werden. Nach Satz 1 zu kürzen ist auch der Betrag, um den sich die Vermögensabgabe im Falle von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden oder Ostschäden ermäßigt (§§ 39 bis 47 b des Lastenausgleichsgesetzes).“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Rechtsstellung des Verfolgten mit ständigem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes

Vertreibungsschäden und Ostschäden im Sinne des § 5 sowie Zonenschäden im Sinne des § 15 a

Abs. 1 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes können abweichend von § 230 des Lastenausgleichsgesetzes oder § 9 des Feststellungsgesetzes auch dann geltend gemacht werden, wenn der Geschädigte am 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt in einem Staate hatte, der nicht zu den Ausiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) gehört. Satz 1 findet bei Vertreibungsschäden und Ostschäden keine Anwendung, wenn der Geschädigte seinen ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1952 oder an dem nach Anlage 1 Abschnitt A des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrags vom 27. November 1961 (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1041) maßgebenden Stichtag im Gebiet der Republik Österreich hatte.“

7. In § 11 werden nach den Worten „(§ 375)“ und nach einem Komma die folgenden Worte eingefügt:

„§ 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 jedoch erst mit Wirkung vom 25. November 1962“.

§ 2

Überleitungsvorschrift

In den Fällen des § 1 Nr. 1, 5 Buchstabe c und Nr. 6 bleiben bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ergangene Entscheidungen insoweit unberührt, als Ausgleichsleistungen zuerkannt, in dem Fall des § 1 Nr. 4 insoweit, als Ansprüche auf Ausgleichsleistungen erfüllt worden sind.

§ 3

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 4 des Feststellungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

§ 1 tritt mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375), § 1 Nr. 2 jedoch erst mit Wirkung vom 1. Juni 1968 und § 1 Nr. 6 für Zwecke der Kriegsschadenrente mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Verordnung
zur Ausführung des Durchführungsgesetzes
zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark
auf dem Gebiet der Landwirtschaft**

Vom 5. Juni 1970

Auf Grund des § 4 Abs. 6, des § 5 Abs. 7 und des § 6 Abs. 3 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung und im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung
der unmittelbaren Ausgleichsleistungen**

(1) Der für die Bemessung der unmittelbaren Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes maßgebende Zeitpunkt der Bewirtschaftung ist in den Jahren 1970, 1971, 1972 und 1973 jeweils der 1. Juni. Für diesen Zeitpunkt ist jährlich je Betrieb festzustellen, zu welcher der in § 4 Abs. 2 des Gesetzes genannten Gruppen die landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören.

(2) Ist eine am 1. Juni nicht bestellte Fläche in dem betreffenden Jahr bereits abgeerntet, so ist sie in die ihrer bisherigen Nutzung entsprechende Gruppe einzustufen. Ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche am 1. Juni des betreffenden Jahres noch nicht bestellt, die Bestellung und Ernte in diesem Jahr aber zu erwarten, so ist sie in die der beabsichtigten Nutzung entsprechende Gruppe einzustufen.

§ 2

**Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen
von Amts wegen**

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen leiten jährlich das Verfahren zur Feststellung der Ansprüche der landwirtschaftlichen Erzeuger im Sinne des § 3 Nr. 1 des Gesetzes auf unmittelbare Ausgleichsleistungen nach § 4 des Gesetzes von Amts wegen ein.

(2) Als Grundlage für die Berechnung der Ansprüche übersendet die landwirtschaftliche Alterskasse den landwirtschaftlichen Erzeugern im Sinne des Absatzes 1, für deren Betriebssitz sie zuständig ist, einen Vordruck mit den erforderlichen Fragen und Erläuterungen in zweifacher Ausfertigung. Das Muster für den Vordruck wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(3) Der Vordruck muß den landwirtschaftlichen Erzeugern in den Jahren 1971, 1972 und 1973 spätestens bis zum 1. Juni, im Jahre 1970 spätestens bin-

nen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung, zugesandt werden. Der Vordruck gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) Die unmittelbaren Ausgleichsleistungen werden nur gewährt, wenn der landwirtschaftliche Erzeuger eine Ausfertigung des Vordrucks ausgefüllt und unterschrieben

1. in den Jahren 1971, 1972 und 1973 bis zum 22. Juni,
2. im Jahre 1970 binnen drei Wochen nach Zugang des Vordrucks

bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingereicht hat. Bei Beförderung durch die Post gilt der Vordruck mit dem Datum des Poststempels als eingereicht.

(5) Auf dem Vordruck ist von der Gemeindebehörde des Betriebssitzes zu bescheinigen, daß nach ihrer Kenntnis gegen die Richtigkeit der gemachten Angaben keine Bedenken bestehen. Bei der Prüfung der Angaben können sich die landwirtschaftlichen Alterskassen der Beweismittel bedienen, die sie für erforderlich halten. Sie können insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen;
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen;
3. Urkunden und Akten beiziehen;
4. den Augenschein einnehmen.

§ 3

**Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen
auf Antrag**

(1) Landwirtschaftliche Erzeuger im Sinne des § 3 Nr. 2 des Gesetzes können unmittelbare Ausgleichsleistungen nach § 4 des Gesetzes bei der landwirtschaftlichen Alterskasse, in deren Bezirk ihr Betrieb seinen Sitz hat, jährlich vom 1. Juni an schriftlich oder zur Niederschrift beantragen.

(2) Der Antrag ist im Jahre 1970 bis spätestens 15. August, in den Jahren 1971, 1972 und 1973 bis spätestens 15. Juli bei der landwirtschaftlichen Alterskasse einzureichen. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die landwirtschaftlichen Alterskassen veröffentlichen jährlich in geeigneter Form die geltenden Antragsfristen und richten an die Gemeinden das Amtshilfeersuchen, die Antragsfristen und die Anschrift der zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse durch Aushang oder in sonstiger Weise öffentlich bekanntzugeben.

(4) Als Grundlage für die Berechnung des Anspruchs übersendet die landwirtschaftliche Alterskasse dem Antragsteller in den Jahren 1971, 1972 und 1973 spätestens bis zum 25. Juli, im Jahre 1970 spätestens bis zum 1. September, den Vordruck nach § 2 Abs. 2 in zweifacher Ausfertigung.

(5) Die Ausgleichsleistungen werden nur gewährt, wenn der landwirtschaftliche Erzeuger eine Ausfertigung des Vordrucks ausgefüllt und unterschrieben

1. in den Jahren 1971, 1972 und 1973 bis zum 15. August,
2. im Jahre 1970 bis zum 22. September

bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingereicht hat. § 2 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4

Berechnung und Feststellung der unmittelbaren Ausgleichsleistungen

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen setzen die unmittelbaren Ausgleichsleistungen je Betrieb fest. Dabei werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen auf die in § 4 Abs. 2 des Gesetzes festgelegten Gruppen aufgeteilt.

(2) Die sich für die einzelnen Gruppen ergebenden Flächen werden mit dem für die jeweilige Gruppe festgesetzten Ausgleichsbetrag in Deutscher Mark je Hektar und Ar vervielfacht. Aus diesen Teilbeträgen wird der Gesamtbetrag je Betrieb errechnet. Hiervon ist ein Betrag abzusetzen, der dem Ausgleichsbetrag für einen Hektar der ersten Gruppe entspricht. Bewirtschaftet ein landwirtschaftlicher Erzeuger mehrere landwirtschaftliche Betriebe, so ist für jeden Betrieb ein Abzug in der Höhe des Ausgleichsbetrags für einen Hektar der ersten Gruppe vorzunehmen.

(3) Der sich ergebende Ausgleichsbetrag je Betrieb ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5

Bewilligung und Auszahlung der unmittelbaren Ausgleichsleistungen

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen überweisen den für den einzelnen Betrieb gemäß § 3 festgesetzten Ausgleichsbetrag nur auf das von dem landwirtschaftlichen Erzeuger angegebene Konto oder, falls er kein Konto angibt, durch Postbarzahlung.

(2) Wird bei der Festsetzung des Ausgleichsbetrages von den vom landwirtschaftlichen Erzeuger gemachten Angaben nicht abgewichen, so gilt die Überweisungsmitteilung als Bewilligungsbescheid. Der Überweisungsträger ist mit einem Hinweis auf die Berechnung des Ausgleichsbetrages und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Können diese Angaben auf dem Überweisungsträger nicht angebracht werden, so sind sie dem landwirtschaftlichen Erzeuger gesondert mitzuteilen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 nicht vor, so erteilt die landwirtschaftliche Alterskasse dem landwirtschaftlichen Erzeuger einen besonderen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6

Sonderbestimmungen bei Betriebsaufgabe

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 1 (Abgabe an landwirtschaftliche Erzeuger), Abs. 3 (Abgabe an andere Unternehmer) und Abs. 6 (Erstaufforstung) des Gesetzes ist der einmalige Betrag für die Jahre 1970, 1971 und 1972 spätestens bis zum 5. Januar des auf die Abgabe oder Erstaufforstung folgenden Jahres bei der landwirtschaftlichen Alterskasse schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.

(2) Als Grundlage für die Berechnung des Betrages übersendet die landwirtschaftliche Alterskasse dem Antragsteller unverzüglich einen Vordruck mit den erforderlichen Fragen und Erläuterungen. Das Muster für den Vordruck wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Der Vordruck gilt mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

(3) Der einmalige Betrag wird nur gewährt, wenn der Antragsteller eine Ausfertigung des Vordrucks binnen drei Wochen nach Zugang ausgefüllt und unterschrieben bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingereicht hat. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem ausgefüllten Vordruck sind beizufügen

1. im Falle der Veräußerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Kaufvertrag und die Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz sowie eine Bescheinigung des Grundbuchamtes über die Eintragung der Rechtsänderung oder bei vorherigem Besitzwechsel ein Nachweis der Besitzübergabe,
2. im Falle der Verpachtung der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Pachtvertrag und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, daß Beanstandungen nach dem Landpachtgesetz nicht erhoben werden,
3. im Falle der Erstaufforstung der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Bescheinigung der von der Landesregierung bestimmten Stellen über das Vorliegen der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen.

Sind die genannten Unterlagen dem Vordruck nicht beigelegt, so ist dem Antragsteller zu ihrer Beibringung eine angemessene Nachfrist zu setzen.

(5) § 2 Abs. 5 und § 5 gelten entsprechend.

§ 7

Verbesserung der Agrar- oder der Infrastruktur in den Fällen des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes

(1) Als Abgabe zum Zwecke einer Verbesserung der Agrar- oder der Infrastruktur im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gesetzes gilt es, wenn die landwirtschaftlichen Nutzflächen an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, an eine Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz, an eine Gebietskörperschaft

oder einen Gemeindeverband oder an einen kommunalen Zweckverband veräußert oder verpachtet werden.

(2) Eine Erstaufforstung dient der Verbesserung der Agrar- oder der Infrastruktur, wenn

1. die Größe der aufgeforsteten Fläche und die Dichte der Bepflanzung eine ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung als Hochwald zuläßt,
2. durch sie die Bewirtschaftung oder sonstige Nutzung der anliegenden Flächen nicht eingeschränkt wird,
3. sie mit anderen agrar- oder infrastrukturellen Maßnahmen in Einklang steht und landeskulturell unbedenklich ist und
4. sie nicht gegen ein in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften enthaltenes Verbot verstößt.

§ 8

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine der in § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und 5 und § 6 Abs. 1 und 3 enthaltenen Fristen einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur

Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die landwirtschaftliche Alterskasse.

§ 9

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1970

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Verordnung
über den Ausgleichsbetrag für 1970 nach dem Durchführungsgesetz
zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark
auf dem Gebiet der Landwirtschaft**

Vom 5. Juni 1970

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Der Ausgleichsbetrag je Hektar der in § 4 Abs. 2 des Gesetzes genannten Gruppen wird für das Haushaltsjahr 1970 festgelegt

1. für die erste Gruppe auf 73,00 Deutsche Mark,
2. für die zweite Gruppe auf 109,50 Deutsche Mark,
3. für die dritte Gruppe auf 182,50 Deutsche Mark,
4. für die vierte Gruppe auf 730,00 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1970

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Nr. 25, ausgegeben am 10. Juni 1970

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission	289
14. 5. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Achterberg-Springbiel/De Poppe	290
15. 5. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten	290
20. 5. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	291
22. 5. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	291
2. 6. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzvertrages zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopfersversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	292

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
4. 6. 70 Verordnung TSF Nr. 6/70 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	101	6. 6. 70	15. 6. 70
27. 5. 70 Verordnung Nr. 17/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	102	9. 6. 70	10. 6. 70
26. 5. 70 IX. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	102	9. 6. 70	1. 7. 70
26. 5. 70 I. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	102	9. 6. 70	1. 7. 70
2. 6. 70 Verordnung TSN Nr. 2/70 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	103	10. 6. 70	1. 7. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 913/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 5. 70	L 110/1
21. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 914/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 5. 70	L 110/3
21. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 915/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 5. 70	L 110/5
21. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 916/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	22. 5. 70	L 110/7
21. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 917/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	22. 5. 70	L 110/11
21. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 918/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	22. 5. 70	L 110/13
21. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 919/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	22. 5. 70	L 110/15
21. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 920/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	22. 5. 70	L 110/17
21. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 921/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 5. 70	L 110/19
21. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 922/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	22. 5. 70	L 110/20
21. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 923/70 der Kommission über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet	22. 5. 70	L 110/23
21. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 924/70 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 über die Handhabung des Systems der Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel	22. 5. 70	L 110/27
21. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 925/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	22. 5. 70	L 110/28
22. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 926/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 5. 70	L 111/1
22. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 927/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 5. 70	L 111/3

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angelangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.